

IM ZEHNTENHAUS

Advoekatur & Mediation

Brauchen wir einen Ehevertrag?

1. Ein Ehevertrag – wozu?

Durch einen Ehevertrag können Ehepartner die gesetzlichen Bestimmungen so individuell abändern, dass sie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie können einen anderen Güterstand wählen (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) oder innerhalb des ordentlichen Güterstandes Errungenschaftsbeteiligung Veränderungen vornehmen.

Ein Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden. Er kann nur aufgehoben oder verändert werden, wenn beide Ehegatten es wollen und dies mittels öffentlicher Beurkundung festhalten.

2. Beispiele, wann Eheverträge sinnvoll sind:

Beispiel 1

Das Ehepaar Meier ist zehn Jahre verheiratet und hat zwei Kinder von 3 und 5 Jahren. Vor der Heirat hatten sie kein Vermögen und sie haben kein Geld geerbt oder geschenkt erhalten. Sie kaufen mit dem während der Ehe gesparten Geld eine Liegenschaft und möchten, dass im Todesfall eines Ehegatten der andere das gesamte Vermögen erhält.

Mit einem Ehevertrag kann dieses Ziel erreicht werden.

1

Beispiel 2

Frau Hess ist 60 Jahre alt, Herr Hess 62 Jahre alt, sie haben das gesamte Vermögen gemeinsam erarbeitet. Sie haben keine Kinder. Die Eltern von Herrn Hess sind dement und wohnen in einem Pflegeheim. Im Todesfall möchte das Ehepaar Hess, dass der überlebende Ehegatte alles erbt.

Mit einem Ehevertrag kann dieses Ziel erreicht werden.

Beispiel 3

Frau Kraft und Herr Kummer möchten heiraten. Herr Kummer ist hoch verschuldet und ihm ist ganz wichtig, dass es auch nach der Eheschliessung nicht zur Vermischung des Vermögens kommt.

Mit einem Ehevertrag kann dieses Ziel erreicht werden.

IM ZEHNTENHAUS

Advoekatur & Mediation

3. Bei allen Güterständen gilt:

Die Besteuerung der Ehepartner erfolgt unabhängig vom Güterstand, der zwischen ihnen gilt. Ebenfalls unabhängig vom Güterstand gilt die gesetzliche Schutzbestimmung, wonach kein Ehepartner über die Wohnung oder die Liegenschaft, die seiner Familie als dauernder Wohnsitz dient, ohne Zustimmung des andern Ehepartners verfügen darf. Deshalb sind auch Kündigungen von Familienwohnungen von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen bzw. an beide Ehepartner zu richten.

4. Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Je nach Konstellation ist eine Ehevertrag oder ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag sinnvoll. Bei beiden Vertragsarten setzen sich die Kosten aus dem effektiven Aufwand für die Erarbeitung des Vertrages und der Beurkundungsgebühr zusammen:

- **Effektiver Aufwand:** Anzahl Arbeitsstunden für Aktenstudium, Besprechungen, E-Mails, Telefonate sowie Entwurf des Vertrages, multipliziert mit Stundensatz (aktuell CHF 300.00 zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer)
zuzüglich
- **Beurkundungsgebühr** (Pauschale für das Erstellen der Urkunden, den Beurkundungsakt sowie das Aufbewahren der Urkunden) von **CHF 300.00** für Eheverträge und von **CHF 400.00** für Ehe-/Erbverträge, Erbverträge, öffentliche Testamente oder Vorsorgeaufträge (bei diesen Beurkundungen ist die Entschädigung für die zwei Zeugen in der Gebühr enthalten).

Beispiel:

Die Ehegatten Muster wissen schon sehr konkret, dass sie sich meistbegünstigen wollen. In der ersten Besprechung wird überprüft, welche konkreten Bedürfnisse sie haben. Danach wird der kombinierte Ehe-/Erbvertrag entworfen und findet eine Diskussion per E-Mail über wenige Änderungswünsche statt. Beim zweiten Termin kann bereits die Beurkundung stattfinden. Der Gesamtaufwand beträgt:

Aufwand von 5 Stunden:	CHF	1'500.00
Beurkundungsgebühr	CHF	400.00
Mehrwertsteuer	CHF	153.90
Total	CHF	2'053.90